

Übersetzung aus dem Amerikanischen\* des Kapitels

## "COMMUNAL TENURE IN HIGH MOUNTAIN MEADOWS AND FORESTS" (Törbel / Switzerland)

aus

**Elinor Ostrom : *Governing the Commons: The Evolution of Institutions for Collective Action.***  
Cambridge University Press, 1990, S. 61–65

\*) Detlef Gerritzen mit Unterstützung durch Google Translator (Dezember 2024)

### GEMEINSCHAFTLICHES BESITZVERHÄLTNIS AUF HOCHGEBIRGENWIESEN UND WÄLDERN

Törbel, Schweiz

.....Unser erster Fall betrifft Törbel, Schweiz, ein Dorf mit etwa 600 Einwohnern im Vispertal des Kantons Oberwallis, wie es von Robert McC. Netting in einer Reihe von Artikeln (1972, 1976) beschrieben wurde, die später in seinem Buch "Balancing on an Alp"(1981) aufgenommen wurden. Netting (1972, S. 133) identifiziert die Hauptmerkmale der allgemeinen Umgebung als „(1) die Steilheit der Hänge und die große Bandbreite an Mikroklimata, die durch die Höhe begrenzt sind, (2) den vorherrschenden Mangel an Niederschlägen und (3) die Menge an Sonnenschein.“ Seit Jahrhunderten bepflanzen die Bauern in Törbel ihre privaten Parzellen mit Brotgetreide, Gartengemüse, Obstbäumen und Heu als Winterfutter. Der von einer kleinen Gruppe von Hirten produzierte Käse, die während der Sommermonate das Vieh des Dorfes auf den gemeinschaftlichen Alpen hüteten, war ein wichtiger Teil der lokalen Wirtschaft.

Schriftliche Rechtsdokumente aus dem Jahr 1224 geben Auskunft über die Arten des Landbesitzes und der Landübertragungen, die im Dorf stattfanden, sowie über die Regeln, nach denen die Dorfbewohner die fünf Arten von Gemeinschaftseigentum regelten: die Alpen, die Wälder, die „Brachen“, die Bewässerungssysteme und die Wege und Straßen, die private und gemeinschaftliche Ländereien verbanden.

Am 1. Februar 1483 unterzeichneten die Einwohner von Törbel die Gründungsurkunde einer Genossenschaft (Alpverein, Geteilschaft) um eine bessere Regelung für die Nutzung der Alpen, der Wälder und der Brachen zu erreichen.

Das Gesetz verbot ausdrücklich, dass ein Fremder, der Land in Törbel kaufte oder anderweitig in Besitz nahm, Rechte an der gemeinschaftlichen Alpenweide, dem Gemeindeland oder dem Weideland oder die Erlaubnis zum Holzfällen erwarb. Der Besitz eines Stück Landes verlieh nicht automatisch gemeinschaftliche Rechte. Die Einwohner, die zu diesem Zeitpunkt über Land- und Wasserrechte verfügten, behielten sich die Entscheidungsgewalt darüber vor, ob ein Fremder in die Gemeinschaft aufgenommen werden sollte. (Netting 1976, S. 139).

Die Grenzen der Gemeindeländereien waren schon vor langer Zeit festgeschrieben, wie aus einem Inventardokument von 1507 hervorgeht.

Der Zugang zu genau definiertem Gemeindeeigentum war streng auf Bürger beschränkt, denen ausdrücklich Gemeinderechte zugestanden wurden<sup>1</sup>. Was die Sommerweiden betraf, besagten Vorschriften aus dem Jahr 1517, dass "kein Bürger mehr Kühe auf die Alp schicken durfte, als er im Winter füttern konnte" (Netting 1976, S. 139). Diese Vorschrift, die laut Netting noch immer in Kraft ist, sah erhebliche Geldstrafen für jeden Versuch von Dorfbewohnern vor, sich einen größeren Anteil der Weiderechte anzueignen. Die Einhaltung dieser "Überwinterungs"-Regel wurde von einem örtlichen Beamten (Gewalthaber) überwacht, der befugt war, Geldstrafen gegen diejenigen zu verhängen, die ihre Quoten überschritten, und die Hälfte der Geldstrafen für sich zu behalten. Die Überwinterungsregel wird von vielen anderen Schweizer Dörfern als Mittel zur Zuteilung von Aneignungsrechten (häufig als „Kuhrechte“ bezeichnet) an die Allmende verwendet. Diese und andere Formen von Kuhrechten sind relativ einfach zu überwachen und durchzusetzen. Die Kühe werden alle auf die Berge geschickt, um dort von den Hirten versorgt zu werden. Sie müssen sofort gezählt

---

<sup>1</sup> In persönlicher Korrespondenz stellt Netting klar, dass die Bürger in Törbel „streng auf Nachkommen in männlicher Linie beschränkt waren und die Kinder von Frauen, die Männer von ausserhalb (der Dorfgemeinschaft) heirateten, ausgeschlossen waren, obwohl diese Frauen und ihre Nachkommen Privateigentum erben konnten.“ Netting kommt zu dem Schluss, dass Törbel ein Fall einer „geschlossenen Unternehmensgemeinschaft“ im Sinne von Wolf (1986) ist, da „die Staatsbürgerschaft den Zugang zu den gemeinschaftlichen Ressourcen sowohl für Mitglieder benachbarter Gemeinschaften, die direkte Konkurrenten sein könnten, als auch für nationale oder koloniale Staaten, die versuchen, den lokalen Einwohnern die Kontrolle zu entreißen, verschließt.“

werden, da die Anzahl der Kühe, die jede Familie schickt, die Grundlage für die Bestimmung der Käsemenge ist, die die Familie bei der jährlichen Verteilung erhält.

Die Dorfstatuten werden von allen Bürgern abgestimmt und geben einem Alpverein die allgemeine rechtliche Befugnis, die Alp zu verwalten. Dieser Verein umfasst alle örtlichen Bürger, die Vieh besitzen. Der Verein hält jährliche Versammlungen ab, um allgemeine Regeln und Richtlinien zu besprechen und Beamte zu wählen. Die Beamten stellen das Alppersonal ein, verhängen Geldstrafen für den Missbrauch des Gemeinschaftseigentums, regeln die Verteilung des Düngers auf den Sommerweiden und organisieren die jährlichen Instandhaltungsarbeiten, wie den Bau und die Instandhaltung von Straßen und Wegen zu und auf der Alp sowie den Wiederaufbau von durch Lawinen beschädigten Gehege oder Hütten.

Arbeitsbeiträge oder Gebühren im Zusammenhang mit der Nutzung der Wiesen werden normalerweise proportional zur Anzahl der von jedem Besitzer gelieferten Rinder festgelegt. Bäume, die Bauholz und Holz zum Heizen liefern, werden von Dorfbeamten markiert und per Los an Gruppen von Haushalten zugeteilt, deren Mitglieder dann berechtigt sind, die Wälder zu betreten und die markierten Bäume zu ernten.

Private Landrechte sind in Törbel und anderen Schweizer Dörfern gut ausgeprägt. Die meisten Wiesen, Gärten, Getreidefelder und Weinberge sind im Besitz verschiedener Personen, und es wurden komplexe Eigentumswohnungsverträge für die Bruchteile von Scheunen, Getreidespeichern und mehrstöckigen Wohneinheiten geschlossen, die Geschwister und andere Verwandte besitzen können. Das Erbsystem in Törbel stellt sicher, dass alle ehelichen Nachkommen gleichermaßen an der Aufteilung des Privatbesitzes ihrer Eltern und damit am Zugang zum Gemeingut beteiligt sind, aber Familieneigentum wird erst aufgeteilt, wenn die überlebenden Geschwister relativ reif sind (Netting 1972). Vor einer Phase des Bevölkerungswachstums im 19. Jahrhundert und dem damit verbundenen starken Bevölkerungsdruck auf das begrenzte Land wurde der Ressourcenverbrauch durch verschiedene Maßnahmen zur Bevölkerungskontrolle wie späte Eheschließungen, hohe Zölibatsraten, lange Geburtenabstände und erhebliche Auswanderung in Schach gehalten (Netting 1981).

Netting (1976, S. 140) weist die Vorstellung zurück, dass Gemeinschaftseigentum einfach ein anachronistisches Überbleibsel aus der Vergangenheit sei, indem er zeigt, dass diese Schweizer Dorfbewohner seit mindestens fünf Jahrhunderten mit den Vor- und Nachteilen sowohl privater als auch kommunaler Besitzsysteme bestens vertraut sind und bestimmte Arten von Landbesitz sorgfältig an bestimmte Arten der Landnutzung angepasst haben. Er verbindet fünf Merkmale von Landnutzungsmustern mit den Unterschieden zwischen kommunalem und individuellem Landbesitz.

Er argumentiert, dass kommunale Formen der Landnutzung besser geeignet sind für die Probleme, mit denen Aneigner konfrontiert sind, wenn (1) der Produktionswert pro Landeinheit niedrig ist, (2) die Häufigkeit oder Zuverlässigkeit der Nutzung oder des Ertrags niedrig ist, (3) die Möglichkeit der Verbesserung oder Intensivierung gering ist, (4) ein großes Gebiet für eine effektive Nutzung erforderlich ist und (5) relativ große Gruppen für Kapitalinvestitionsaktivitäten erforderlich sind. Siehe Runge (1984a, 1986) und Gilles und Jamtgaard (1981) für ähnliche Argumente.

Kommunale Formen der Landnutzung „fördern sowohl den allgemeinen Zugang zu als auch die optimale Produktion aus bestimmten Arten von Ressourcen, während sie der gesamten Gemeinschaft die notwendigen Schutzmaßnahmen auferlegen, um diese Ressourcen vor der Zerstörung zu schützen“ (Netting 1976, S. 145). Obwohl die Erträge relativ niedrig sind, hat das Land in Törbel seine Produktivität über viele Jahrhunderte hinweg beibehalten.

Überweidung wurde durch strenge Kontrollen verhindert. Die CPR (Common Pool Resources = Allmendegut) wurde nicht nur geschützt, sondern auch durch Investitionen in die Unkrautbekämpfung und Düngung der Sommerweiden sowie durch den Bau und die Instandhaltung von Straßen verbessert.

Netting ist sich darüber im Klaren, dass Törbel nicht als Prototyp für alle Schweizer Alpendörfer angesehen werden sollte. Eine kürzlich durchgeführte Überprüfung der umfangreichen deutschen Literatur über Gemeineigentumsregelungen auf Schweizer Alpenwiesen zeigt eine beträchtliche Vielfalt an Rechtsformen für die Verwaltung von Alpenwiesen (Picht 1987).

Nettings wichtigste Erkenntnisse stimmen jedoch mit den Erfahrungen an vielen Orten in der Schweiz überein. Im gesamten Alpenraum der Schweiz nutzen Landwirte Privateigentum für landwirtschaftliche Zwecke und eine Form von Gemeineigentum für die Sommerwiesen, Wälder und steinigen Brachflächen in der Nähe ihrer Privatgrundstücke. Vier Fünftel des Alpengebiets sind Eigentum einer Art Gemeineigentum: von örtlichen Dörfern (Gemeinden), von Unternehmen oder von Genossenschaften. Das verbleibende Alpengebiet gehört entweder den Kantonen oder privaten

Eigentümern oder Gruppen von Miteigentümern (Picht 1987, S. 4). Einige Dörfer besitzen mehrere Alpenwiesen und vergeben die Weiderechte etwa alle zehn Jahre an eine bestimmte Wiese (Stevenson 1990).

Neben der Festlegung, wer Zugriff auf die CPR hat, legen alle lokalen Vorschriften Autoritätsregeln fest, um die Aneignungshöhe zu begrenzen (Picht 1987). In den meisten Dörfern wird eine Art proportionale Zuteilungsregel angewendet. Die Proportion basiert auf (1) der Anzahl der Tiere, die über den Winter geführt werden können<sup>2</sup>, (2) der Größe des Wiesenlandes, das einem Landwirt gehört, (3) der tatsächlichen Menge an Heu, die ein Landwirt produziert, (4) dem Wert des Landes, das ihm im Tal gehört, oder (5) der Anzahl der Anteile, die er an einer Genossenschaft besitzt. Einige Dörfer erlauben allen Bürgern, gleich viele Tiere auf die Sommeralp zu schicken (Picht 1987, S. 13). Über die Übernutzung von Almen wird selten berichtet<sup>3</sup>. Wo Übernutzung vorkam, haben die kombinierten Effekte von Zugangsregeln und Autoritätsregeln die Weidepraktiken nicht ausreichend eingeschränkt, oder mehrere Dörfer besaßen und nutzten eine einzige Alp ohne ein übergreifendes Regelwerk (Picht 1987, S. 17-18; Rhodes und Thompson 1975; Stevenson 1990)<sup>4</sup>

Alle Schweizer Institutionen, die zur Verwaltung von Almen in Gemeinschaftsbesitz verwendet wurden, haben eine offensichtliche Gemeinsamkeit - die Aneigner selbst treffen alle wichtigen Entscheidungen über die Nutzung der CPR.

Die Nutzer/Eigentümer sind die wichtigste Entscheidungseinheit. Sie müssen über alle wichtigen Angelegenheiten entscheiden und scheinen ein beträchtliches Maß an Autonomie zu haben. Sie können Satzungen erlassen und überarbeiten, sie können Nutzungsbeschränkungen für die Weiden festlegen und ändern, sie können ihre Organisationsstruktur anpassen ... Man kann auch sagen, dass die Nutzerorganisationen in eine Reihe größerer Organisationen (Dorf, Kanton, Bund) eingebettet sind, in denen sie als legitim wahrgenommen werden (Picht 1987, S. 28).

So verbringen die Bewohner von Töbel und anderen Schweizer Dörfern, die Gemeindeland besitzen, Zeit damit, sich selbst zu regieren. Viele der von ihnen verwendeten Regeln halten jedoch ihre Überwachungs- und sonstigen Transaktionskosten relativ niedrig und verringern das Konfliktpotenzial. Die Verfahren, die beim Fällen von Bäumen zur Holzgewinnung angewendet werden - eine wertvolle Ressource, die aus Gemeindewäldern gewonnen werden kann -, veranschaulichen dies recht gut. Der erste Schritt besteht darin, dass der Dorfförster die zur Ernte bereiten Bäume markiert. Der zweite Schritt besteht darin, dass die Haushalte, die Anspruch auf Holz haben, Arbeitsteams bilden und die Arbeit des Fällens der Bäume, des Abtransports der Stämme und des Aufstapelns der Stämme in ungefähr gleich große Stapel gleichmäßig aufteilen. Anschließend wird per Losverfahren den berechtigten Haushalten bestimmte Stapel zugewiesen. Zu keiner anderen Jahreszeit ist das Fällen von Bäumen gestattet. Dieses Verfahren verbindet auf schöne Weise eine sorgfältige Bewertung des Zustands des Waldes mit Methoden zur Zuteilung der Arbeit und der daraus resultierenden Produkte, die leicht zu überwachen sind und von allen Beteiligten als fair angesehen werden. Eine weitere Methode zur Reduzierung einiger der mit der Kommunalverwaltung verbundenen Kosten ist die

---

<sup>2</sup>Beschränkungen der Nutzung gemeinsamer Weideflächen auf der Grundlage der „Heimattutterbasis“ des Benutzers waren in den meisten Teilen des feudalen Europas üblich. Der Forest Service und das Bureau of Land Management in den Vereinigten Staaten erteilen derzeit Weidegenehmigungen auf der Grundlage der Heimattutterbasis des Antragstellers und der Tragfähigkeit der Weidefläche (Ciriacy-Wantrup und Bishop 1975).

<sup>3</sup>Stevenson (1990) untersucht die Milcherträge von 245 Weideflächen in der Schweiz und findet, dass die Milcherträge von Gemeineigentum unter denen von Alpen in Privatbesitz liegen, aber er berücksichtigt weder Produktions- noch Transaktionskosten in seinen Analysen, sodass keine Schlussfolgerungen hinsichtlich der Effizienz gezogen werden können. Er findet, dass der Weidedruck auf Schweizer Gemeindeland geringer ist als auf Privatland.

<sup>4</sup>Die gemeinschaftlich organisierten Wälder in Töbel scheinen im Laufe der Jahre gut bewirtschaftet worden zu sein, ebenso wie die Wiesen, aber einige Schweizer Dörfer waren nicht in der Lage, ihre Wälder so gut zu bewirtschaften wie ihre Wiesen. Einige der Wälder in Gemeineigentum wurden unter den Dorfbewohnern aufgeteilt und zu Waldstücken in Privatbesitz gemacht. Die Grundstücke waren im Allgemeinen zu klein für eine effektive Bewirtschaftung und degenerierten, bis im 19. Jahrhundert eingegriffen wurde (Ciriacy-Wantrup und Bishop 1975). Price (1987) bietet einen Überblick über die Entwicklung der Gesetzgebung im Wallis, in Graubünden und Bern.

Kombination von Arbeitstagen oder Abrechnungstagen (an denen der Sommerkäse verteilt und die Kosten der Sommerarbeit abgeschätzt werden) mit Festlichkeiten.

In jüngster Zeit ist der Wert der Arbeit erheblich gestiegen, was für viele Schweizer Dörfer eine exogene Veränderung darstellt. Auch die Institutionen des Gemeineigentums ändern sich, um Unterschiede bei den relativen Faktoreingaben widerzuspiegeln. Dörfer, die sich bei der Änderung ihrer Institutionen des Gemeineigentums auf Einstimmigkeitsregeln verlassen, passen sich nicht so schnell an wie Dörfer, die bei der Änderung ihrer Verfahren auf weniger umfassende Regeln setzen.

#### **Literatur:**

Ciriacy-Wantrup, S. V., and R. C. Bishop. 1975. "Common Property" as a Concept in Natural Resource Policy. *Natural Resources Journal* 15 :713-27.

Gilles, J. L., and K. Jamtgaard. 1981. Overgrazing in Pastoral Areas: The Commons Reconsidered. *Sociologia Ruralis* 21: 1 29-41.

Netting, R. McC. 1972. Of Men and Meadows: Strategies of Alpine Land Use. *Anthropological Quarterly* 45: 1 32-44.

Netting, R. McC. 1976. What Alpine Peasants Have in Common: Observations on Communal Tenure in a Swiss Village. *Human Ecology* 4:1 35-46.

Netting, R. McC. 1981. *Balancing on an Alp*. Cambridge University Press.

Netting, R. McC. 1982. Territory, Property, and Tenure. In *Behavioral and Social Science Research: A National Resource*, eds. R. McC. Adams, N. J. Smelser, and D. J. Treiman, pp. 446-501. Washington, D.C. : National Academy Press.

Niederer, A. 1956. *Gemeinwerk im Wallis: Bäuerliche Gemeinschaftsarbeit in Vergangenheit and Gegenwart*. Basel: G. Krebs.

Picht, C. 1987. Common Property Regimes in Swiss Alpine Meadows. Paper presented at a conference on advances in comparative institutional analysis at the Inter-University Center of Postgraduate Studies, October 1983. Dubrovnik, Yugoslavia.

Price, M. 1987. The Development of Legislation and Policy for the Forests of the Swiss Alps. Working paper, Research Program on Environment and Behavior, University of Colorado.

Rhodes, R. E., and S. J. Thompson. 1975. Adaptive Strategies in Alpine Environments: Beyond Ecological Particularism. *American Ethnologist* 2 :535-51.

Runge, C. F. 1984a. Institutions and the Free Rider: The Assurance Problem in Collective Action. *Journal of Politics* 46 : 154-81 .

Runge, C. F. 1984b. Strategic Interdependence in Models of Property Rights. *American Journal of Agricultural Economics* 66: 807-13.

Runge, C. F. 1986. Common Property and Collective Action in Economic Development. In *Proceedings of the Conference on Common Property Resource Management*, National Research Council, pp. 31-60. Washington, D.C.: National Academy Press.

Stevenson, G. G. 1990. *The Swiss Grazing Commons: The Economics of Open Access, Private, and Common Property*. Cambridge University Press.

Wolf, E. R. 1986. The Vicissitudes of the Closed Corporate Peasant Community. *American Ethnologist* 13:325-9.